



MOTION

Urheber PDCB, durch Stéphane Veya (Suppl.) und Muriel Favre-Torelloz (Suppl.)
Gegenstand Lohndumping – höchste Zeit zu handeln!
Datum 13.05.2016
Nummer 2.0156

Lohndumping ist eine unbestreitbare Realität und es ist unsere Pflicht als Politiker/innen dafür zu sorgen, dass die Unternehmen, die sich an unsere Gesetzgebung halten, nicht benachteiligt werden.

Lohndumping kann verschiedene Formen aufweisen: Schwarzarbeit, Nichteinhaltung der Regeln in Sachen entsandte Arbeitnehmende, aber auch irreguläre Gesamt- oder Normalarbeitsverträge.

Schlimmer noch, die Fachleute sämtlicher Kantone sind sich darüber einig, dass die Konkurrenz aus Europa und der starke Franken zu einer deutlichen Zunahme von Lohndumping und Schwarzarbeit geführt haben.

Es ist daher wichtig, dass die Unternehmen mit gleich langen Spiessen kämpfen können. Es ist höchste Zeit, dass wir handeln, indem wir die Kontrollmittel verstärken und es den Behörden ermöglichen, abschreckende Sanktionen für jene Unternehmen zu verhängen, die sich nicht an die Spielregeln halten.

Vor diesem Hintergrund muss unsere kantonale Gesetzgebung nach dem Vorbild der Genfer Lösung angepasst werden. Konkret muss es den Inspektoren ermöglicht werden, zu intervenieren und die sofortige Schliessung einer Baustelle anzuordnen, wenn bei mindestens 20% der Arbeiter die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht eingehalten werden oder die Legalität nicht nachgewiesen werden kann. Die Baustelle kann erst wieder eröffnet werden, wenn sämtliche Nachweise für die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der Behörde eingereicht worden sind.

Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat auf, folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. die kantonale Situation in Sachen Lohndumping und die Mittel des Kantons zur Kontrolle der Einhaltung der Gesetzesbestimmungen sowie der Gesamt- und Normalarbeitsverträge analysieren;
2. die nötigen Gesetzesänderungen vornehmen, um es dem Kontrollorgan zu ermöglichen, Bussen zu verhängen und die sofortige Schliessung einer Baustelle anzuordnen, wenn:
 - a) bei mindestens 20% der Arbeiter die Gesetzesbestimmungen, die Gesamt- oder die Normalarbeitsverträge nicht eingehalten werden oder die Legalität bei der Kontrolle nicht nachgewiesen werden kann;
 - b) ein Subunternehmer bei der Vergabebehörde nicht gemeldet wurde.

Die Baustelle kann erst wieder eröffnet werden, wenn sämtliche Nachweise für die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen bei der Behörde eingereicht worden sind.